

INHALT

Mitteilungen

Gesetz zur Durchführung der Erbrechtsverordnung verkündet	561
Geschäftsführung der Bundesnotarkammer	562
Schriftleitung der Deutschen Notar-Zeitschrift	562
Die Bundesnotarkammer im Jahre 2014	562
Vorstände der Notarkammern: Hamburgische Notarkammer, Notarkammer Oldenburg	574
Verdienstkreuz 1. Klasse für Notar Prof. Dr. Stefan Zimmermann	575
Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare	575
Verbraucherpreisindex für Deutschland im Juni 2015	576

Aufsatz

<i>Tiedtke</i> , KostO und GNotKG: Kostenrechtsprechung 2014	577
--	-----

Rechtsprechung

I. Liegenschaftsrecht

1. Freigabe der Gewährleistungsbürgschaft <i>BGH, Urt. v. 26. 3. 2015 – VII ZR 92/14</i>	598
2. Eigentum an Ufermauer <i>BGH, Urt. v. 27. 3. 2015 – V ZR 216/13</i>	605

II. Familienrecht

1. Entzug eines Anrechts aus Versorgungsausgleich durch Ausübung des Kapitalwahlrechts <i>BGH, Beschl. v. 1. 4. 2015 – XII ZB 701/13</i>	612
2. Beschwerderecht des Vorsorgebevollmächtigten <i>BGH, Beschl. v. 15. 4. 2015 – XII ZB 330/14</i>	615
3. Altersvorsorge-/Schonvermögen bei Elternunterhalt <i>BGH, Beschl. v. 29. 4. 2015 – XII ZB 236/14</i>	617
4. Berücksichtigung von mit Nießbrauch belasteten privilegierten Vermögen im Zugewinnausgleich („gleitender Erwerbsvorgang“) <i>BGH, Beschl. v. 6. 5. 2015 – XII ZB 306/14</i>	621

5. Güterrechtliche Qualifizierung des pauschalen Zugewinn-
ausgleichs
BGH, Beschl. v. 13. 5. 2015 – IV ZB 30/14 624

III. Erbrecht

Kein Verkehrsgeschäft innerhalb der Erbengemeinschaft
BGH, Urt. v. 8. 4. 2015 – IV ZR 161/14 629

IV. Notarrecht

Altersgrenze
BGH, Beschl. v. 16. 3. 2015 – NotZ(Brfg) 10/14 633

Buchbesprechungen

Schneider/Volpert/Fölsch, *Gesamtes Kostenrecht (Diehn) –
Korintenberg, GNotKG (Seebach) – Diehn, BNotO (Rachlitz)* 635

Martin Filzek Seminare + Skripten & Bücher

Neustadt 15 25813 Husum Telefon 04841 / 22 41 Fax 04841 / 23 29 www.filzek.de E-Mail info@filzek.de

5,25-Stunden-Seminar: Training Notarkostenberechnung GNotKG

Jetzt das ganze GNotKG verstehen und alles richtig berechnen.

Alle Termine siehe www.filzek.de

**KostO oder GNotKG? www.filzek.de
Notarkosten-Seminare, Skripten & Bücher**

Beilagenhinweis

Mit dieser Ausgabe verbreiten wir folgende Beilagen:

**Verlag, Dr. Otto Schmidt KG, NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG und
Verlag C.H.Beck.**

Wir bitten unsere Leser um Beachtung!

Herausgegeben im Auftrag der Bundesnotarkammer von
RA und Notar Manfred Blank, Lüneburg,
Notar a. D. Prof. Dr. Günter Brambring, Köln,
Notar a. D. Prof. Dr. Rainer Kanzleiter, Ulm

8 | 2015

Heft 8, August 2015
Seite 561 – 640

MITTEILUNGEN

Gesetz zur Durchführung der Erbrechtsverordnung verkündet

Das Gesetz zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften v. 29. 6. 2015 (BGBl. I, S. 1042) dient in erster Linie der Durchführung der Erbrechtsverordnung (Verordnung [EU] Nr. 650/2012 v. 4. 7. 2012), welche für alle Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks ein neues einheitliches Kollisionsrecht regelt. Es wird pünktlich mit dem Geltungsbeginn der EuErbVO am 17. 8. 2015 in Kraft treten.

Kernstück des Gesetzes ist das neue Internationale Erbrechtsverfahrensgesetz (IntErbRVG), welches insbesondere Durchführungsvorschriften zum in der EuErbVO selbst geregelten Europäischen Nachlasszeugnis (ENZ) vorsieht. Für die Ausstellung eines bei grenzüberschreitenden Sachverhalten künftig zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat vorgesehenen ENZ sind grundsätzlich die Gerichte oder Behörden des Mitgliedstaates international zuständig, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. In Deutschland wird grundsätzlich das Nachlassgericht, in dessen Bezirk der Erblasser zum Todeszeitpunkt seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, örtlich zuständig sein (§ 34 Abs. 3 IntErbRVG; s. auch § 343 FamFG n.F. für nationale Erbscheine und Verfahren). Daneben regelt das IntErbRVG insbesondere die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus ausländischen Titeln und die Feststellung der Anerkennung ausländischer Entscheidungen (Abschnitt 3) sowie die Entscheidung über Einwände in Bezug auf die Authentizität deutscher öffentlicher Urkunden, die im Ausland verwendet werden sollen (Abschnitt 6).

Im materiellen Erbrecht eröffnet das Gesetz die Möglichkeit, die Wahl des auf die Erbfolge anwendbaren Rechts in einem gemeinschaftlichen Testament oder Erbvertrag mit Bindungswirkung auszugestalten (§§ 2270 Abs. 3, 2278 Abs. 2 BGB n.F.). Darüber hinaus wird das Durchführungs-

gesetz zum Anlass genommen, einige Vorschriften zum Erbschein aus dem BGB in das FamFG zu überführen. Unberührt bleibt die Möglichkeit, unabhängig vom letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erblassers einen – ggf. gegenständlich beschränkten – Erbschein bei einem deutschen Nachlassgericht zu beantragen, wenn sich Nachlassvermögen in Deutschland befindet.

Geschäftsführung der Bundesnotarkammer

Der bisherige Hauptgeschäftsführer der Bundesnotarkammer, Notar a.D. *Dr. Peter Huttenlocher*, ist zum 1. 8. 2015 aus den Diensten der Bundesnotarkammer ausgeschieden. Als sein Nachfolger ist Notarassessor *Johannes Attenberger* zum Hauptgeschäftsführer der Bundesnotarkammer bestellt worden.

Schriftleitung der Deutschen Notar-Zeitschrift

Mit Wirkung vom 1. 8. 2015 wurde der neue Hauptgeschäftsführer der Bundesnotarkammer, Notarassessor *Johannes Attenberger*, mit der Schriftleitung der DNotZ beauftragt. Zum gleichen Zeitpunkt ist Notar a.D. *Dr. Peter Huttenlocher* aus der Schriftleitung ausgeschieden.

An dieser Stelle sprechen die Herausgeber der DNotZ Notar a.D. *Dr. Peter Huttenlocher* ihren besonderen Dank für die langjährige und ausgezeichnete Arbeit aus und hoffen, dass er auch künftig der Schriftleitung mit Rat und Tat zur Seite stehen wird.

Die bisherigen Schriftleiter Notar *Prof. Dr. Peter Limmer*, Notar *Ralf Rebhan* und Notar *Dr. Timm Starke* gehören weiterhin der Schriftleitung an. Hauptschriftleiter bleibt Notar *Dr. Gregor Rieger*.

Die Bundesnotarkammer im Jahre 2014

A. Organisation

I. Das *Präsidium* der Bundesnotarkammer tagte wie folgt: 218. Sitzung am 16. 1. 2014 in Berlin, 219. Sitzung am 3. 4. 2014 in Berlin, 220. Sitzung am 11. 7. 2014 in Berlin, 221. Sitzung am 25. 9. 2014 in Halle/Saale.

Das *Präsidium* setzte sich im Berichtszeitraum wie folgt zusammen: Präsident war Notar *Dr. Timm Starke*, Bonn, 1. Stellvertreter war Rechtsanwalt und Notar *Ulrich Schäfer*, Hamm, 2. Stellvertreter war Notar Justizrat *Richard Bock*, Koblenz. Weitere Mitglieder waren Notar *Dr. Stefan Görk*, München, Rechtsanwältin und Notarin *Elke Holthausen-Dux*, Berlin, Notar *Prof. Dr. Stefan Hügel*, Weimar, Rechtsanwalt und Notar *Dr. Ernst Wolfgang Schäfer*, Frankfurt.

II. Die *Vertreterversammlung* der Bundesnotarkammer ist wie folgt zusammengetreten: 108. Vertreterversammlung am 17. 1. 2014 in Berlin, 109. Vertreterversammlung am 4. 4. 2014 in Berlin, 110. Vertreterversammlung am 26. 9. 2014 in Halle/Saale.

III. In der *Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer* (einschließlich Deutsche Notar-Zeitschrift, Zertifizierungsstelle/Notarnetz, Zentrales Vorsorgeregister und Zentrales Tes-

tamentsregister) waren im Berichtszeitraum 14 Juristen tätig. Darüber hinaus waren zum Ende des Berichtszeitraums 73 weitere Mitarbeiter (elf davon in Teilzeit) sowie mehrere studentische Hilfskräfte angestellt.

B. Tätigkeit

I. Notarielles Berufsrecht

1. Das *Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im notariellen Beurkundungsverfahren* ist am 1. 10. 2013 in Kraft getreten. Durch das Gesetz wird der Schutz von Verbrauchern beim Immobilienerwerb verbessert, indem das notarielle Beurkundungsverfahren mit Blick auf den Verbraucherschutz eine noch zentralere Stellung einnimmt. Das Gesetz sieht eine Weiterentwicklung der Regelung des § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG vor, um Schutzlücken, die zulasten des Verbrauchers bestehen, zu schließen. Mit Urt. v. 24. 11. 2014 – NotSt(Brfg) 3/14 (DNotZ 2015, 314) hat der BGH entschieden, dass die Zweiwochenfrist des § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG auch im Rahmen sog. „unechter Versteigerungen“ (Käuferfindungsverfahren unter Abbedingung von § 156 BGB) Geltung beansprucht. Für echte Grundstücksversteigerungen nach § 156 BGB komme demgegenüber eine begründete Ausnahme in Betracht, weil der beurkundende Notar hier seine Beratungs- und Belehrungspflichten bereits während des in seiner Anwesenheit stattfindenden Versteigerungsverfahrens erfüllt.

2. Im Rahmen des Erarbeitungs- und Abstimmungsverfahrens „*Neuordnung der Berufsausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten, Notarfachangestellten, Patentanwaltsfachangestellten, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten (ReNoPat)*“ fanden im Berichtszeitraum zwei Sachverständigensitzungen und eine gemeinsame Sitzung zur Abstimmung von Ausbildungsverordnung und Rahmenlehrplan statt, an denen auch Vertreter der Bundesnotarkammer teilnahmen. Auf der gemeinsamen Sitzung von Rahmenlehrausschuss und Sachverständigen konnte das Verfahren abgeschlossen werden. Die ReNoPat-Ausbildungsverordnung wurde am 11. 9. 2014 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2014 I, 1490 ff.) verkündet. Die Verordnung sowie der ebenfalls novellierte Rahmenlehrplan für die Berufsschulen treten am 1. 8. 2015 in Kraft.

3. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Bundesnotarkammer um Stellungnahme zu dem *Referentenentwurf für ein Gesetz zur Tarifeinheit* gebeten. Der Entwurf sieht ausdrücklich die Zulassung der mittelbaren Beweisführung durch Vorlegung öffentlicher Urkunden im arbeitsgerichtlichen Verfahren vor. Die mittelbare Beweisführung auf der Grundlage notarieller Feststellungen zu Umständen, die auf das Vertretensein einer Gewerkschaft in einem Betrieb (§ 58 Abs. 3 Alt. 2 ArbGG-E) schließen lassen, ist bereits von der Rechtsprechung konkretisiert worden und praktisch erprobt. Ob in der Praxis darüber hinaus auch der Beweis der Zahl der in einem Arbeitsverhältnis stehenden Mitglieder einer Gewerkschaft in einem Betrieb (§ 58 Abs. 3 Alt. 1 ArbGG-E) auf der Grundlage notarieller Urkunden gelingen kann, ist nach Einschätzung der Bundesnotarkammer jedoch zweifelhaft, da unklar ist, inwiefern der Notar hierzu

ausreichende Feststellungen treffen kann. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme daher angeregt, die Aufnahme dieses Anwendungsfalls in den Gesetzestext nochmals zu überdenken.

II. Kostenrecht

Der *Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften* v. 3. 12. 2014 sieht zahlreiche Anpassungen des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) vor. Insbesondere werden die Gebührentatbestände für die neu einzuführenden Verfahren im Zusammenhang mit der Beantragung, Ausstellung, Änderung und dem Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses eingeführt. Eine weitere Neuerung betrifft die Eintragungskosten bei Veränderung eines Gesamtgrundpfandrechts, das Grundbücher verschiedener Grundbuchämter betrifft. Hier hängt es bislang von dem betroffenen Oberlandesgerichtsbezirk ab, ob die Eintragungsgebühr für jedes weitere beteiligte Grundbuchamt gesondert anfällt oder lediglich maßvoll erhöht wird. Der Gesetzentwurf hat sich in Anlehnung an die bereits existierende Regelung zu den Löschungskosten bei Gesamtrechten für diese zweite Lösung entschieden. Die Bundesnotarkammer hat im Rahmen der Verbändeanhörung Stellung zum Referentenentwurf genommen.

III. Elektronischer Rechtsverkehr, Notarnetz, Zertifizierungsstelle

1. Nachdem aus dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten das Strafverfahren ausgenommen war, sieht nunmehr der *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen* auch für diesen Bereich eine punktuell verpflichtende elektronische Kommunikation von Anwälten mit Gerichten vor. Zudem soll die verbindliche elektronische Aktenführung im Strafverfahren eingeführt werden. Die Bundesnotarkammer hat in einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Entwurf im Hinblick auf eine verfahrensübergreifend kohärente Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs grundsätzlich begrüßt, kritisiert aber u. a. die Zulassung von De-Mail als sicheren Übermittlungsweg und die Regelungen zum ersetzenden Scannen, insbesondere im Hinblick auf den Verzicht auf einen qualifiziert elektronisch signierten Transfervermerk. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen strengen Anforderungen an die Datenverarbeitung außerhalb öffentlicher Stellen hält die Bundesnotarkammer für richtig.

2. Die Arbeiten der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur *Neuregelung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einführung eines Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer* sind im Berichtszeitraum fortgesetzt worden. Insbesondere wurde auf Betreiben der Bundesnotarkammer eine Vielzahl von Detailregelungen über die Akten und Verzeichnisse des Notars aus dem Gesetzentwurf ausgegliedert und hierzu eine

Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in den Gesetzentwurf geschaffen. Die darüber hinaus in einigen weiteren Punkten überarbeitete Fassung des Gesetzentwurfs samt Begründung wurde nach Abstimmung innerhalb der Arbeitsgruppe Ende 2014 in die Praxisbeteiligung gegeben. Darüber hinaus hat die Arbeitsgruppe die Bundesnotarkammer gebeten, ein technisches und fachliches Grobkonzept zu erstellen und hieraus eine grobe Kostenschätzung für die Errichtung und den Betrieb eines Elektronischen Urkundenarchivs abzuleiten. Hiermit hat die Bundesnotarkammer in der zweiten Jahreshälfte begonnen. Die Arbeiten der Arbeitsgruppe werden 2015 fortgesetzt.

3. Die Bundesnotarkammer betreibt als ein nach dem Signaturgesetz akkreditierter Zertifizierungsdiensteanbieter eine *Zertifizierungsstelle* und gibt Signaturkarten für den elektronischen Rechtsverkehr heraus. Im Berichtszeitraum übernahm die Bundesnotarkammer den technischen Zertifizierungsdienstbetrieb vom bisherigen technischen Dienstleister. Die Bundesnotarkammer ist seit Anfang März 2014 nunmehr auch für „Aufbau und Inbetriebnahme eines weiteren vollständigen Zertifizierungsdienstes“ gemäß SigG akkreditiert. Seit März 2014 gibt daher die Bundesnotarkammer selbst erzeugte qualifizierte Zertifikate zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen aus und produziert die Signaturkarten in Eigenregie. Aufgrund der mit Ablauf des Jahres 2014 endenden Sicherheitsbestätigung der alten Kartengeneration war es erforderlich, die bislang ausgegebenen Signaturkarten durch eine neue Signaturkartengeneration zu ersetzen. Insgesamt wurden ca. 17 500 Signaturkarten ersetzt und ausgetauscht.

4. Im Berichtszeitraum wurde das *Pilotprojekt Elektronische Notaranderkontenführung (ENA)* für ausgewählte Notare in Nordrhein-Westfalen und Hamburg erfolgreich fortgeführt. Über die mit hohen Sicherheitsmerkmalen ausgestattete Online-Banking-Anwendung (Elektronisches Notaranderkonto) können diese Notare auf der Grundlage eines Dispenses von derzeit geltenden Regelungen der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) im Echtbetrieb die elektronische Führung von Anderkonten testen.

IV. Zentrales Vorsorgeregister

1. Die *Eintragungszahlen* im Zentralen Vorsorgeregister haben sich weiter positiv entwickelt. Zum 31. 12. 2014 waren rund 2,65 Mio. Vorsorgevollmachten registriert. Die hohe Zahl registrierter Vollmachten insgesamt sowie die hohe Zahl an Neuregistrierungen belegen, dass große Teile der Bevölkerung die Bedeutung des Themas Vorsorge erkannt haben. Die Bundesnotarkammer hält hierzu auch vielfältige Informationen bereit und betreibt eine aktive sachorientierte Öffentlichkeitsarbeit. Die aktuellen Zahlen belegen deshalb nicht zuletzt die ungebrochene Akzeptanz des Zentralen Vorsorgeregisters in der Bevölkerung.

2. Die Bundesnotarkammer hat sich im Berichtszeitraum mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und mit der Bundesärztekammer zu der Möglichkeit eines *ärztlichen Einsichtsrechts in das Zentrale Vorsorgeregister* ausgetauscht. Ein solches Einsichtsrecht wird sowohl von der Bundesnotarkammer als auch von der Bundesärztekammer befürwortet. Für die Ärzteschaft ist es in Eilfällen unentbehrlich, über das Zentrale Vorsorgeregister einen befugten Ansprechpartner zu ermitteln, der ermächtigt ist, dem Willen des Patienten gemäß § 1901a BGB Ausdruck zu verschaffen. Auch der Bürger

erwartet, dass sein in einer Patientenverfügung niedergelegter Wille im Ernstfall zur Geltung gebracht wird.

V. Zentrales Testamentsregister

Der Betrieb des *Zentralen Testamentsregisters* verlief auch im Kalenderjahr 2014 reibungslos. Die Zahl der Neuregistrierungen erbfolgerrelevanter Urkunden im Jahr 2014 lag bei über 650 000. Das Zentrale Testamentsregister verarbeitete im gleichen Zeitraum etwa 875 000 Sterbefallmitteilungen. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit lag weiterhin auf der Testamentsverzeichnisüberführung. Dabei konnten neben der ehemaligen Hauptkartei für Testamente beim AG *Schöneberg* in Berlin die Testamentsverzeichnisse aller Standesämter in sieben Bundesländern in das Zentrale Testamentsregister überführt werden. Seit Beginn der Testamentsverzeichnisüberführung wurden damit rund 1300 Standesämter angefahren und knapp 4 Mio. Verwahrungsnachrichten über erbfolgerrelevante Urkunden („gelbe Karteikarten“) und ca. 1,7 Mio. Mitteilungen über nichteheliche oder einzeladoptierte Kinder („weiße Karteikarten“) abgeholt und digital erfasst. Das entspricht knapp einem Drittel der Gesamtmenge der im Rahmen der Testamentsverzeichnisüberführung bis spätestens 28. 12. 2016 zu übernehmenden Karteikarten. Das Zentrale Testamentsregister stößt bei den gerichtlichen und notariellen Anwendern („Meldern“) wie auch in der Bevölkerung auf hohe Akzeptanz. Die Bundesnotarkammer tauschte sich auch im Jahr 2014 in regelmäßigen Arbeitsgruppensitzungen mit der Justiz und den Fachanwendungsherstellern für Justizsoftware über die Fortentwicklung des Zentralen Testamentsregisters und seiner elektronischen Komponenten aus.

VI. Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung

Im Kalenderjahr 2014 hat das *Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung* zwei Prüfungskampagnen durchgeführt. Insgesamt 285 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – darunter 205 Männer und 80 Frauen – haben im Berichtszeitraum die notarielle Fachprüfung bestanden. 228 Personen, davon 164 Notarinnen und Notare, waren als Prüfer bestellt. Zur Vorbereitung der Prüfungen kam die zehnköpfige Aufgabenkommission zu vier Sitzungen zusammen. Der aus Vertretern der Justizverwaltungen der Länder mit Anwaltsnotariat, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Bundesnotarkammer zusammengesetzte Verwaltungsrat hat in Wahrnehmung seiner Fachaufsicht eine Sitzung abgehalten. Auch im Jahr 2014 hat die Leitung des Prüfungsamtes dem Verwaltungsrat gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die notarielle Fachprüfung (NotFV) ihren schriftlichen Jahresbericht über die Tätigkeit des Prüfungsamtes erstattet.

VII. Sonstige Gesetzgebungsvorhaben und Stellungnahmen zum nationalen Recht

1. Das *Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes* v. 22. 7. 2014 setzt u. a. die Richtlinie 2011/7/EU um. Gegenstand der Umsetzung waren dabei insbesondere Höchstfristen für Zahlungs-, Abnahme- und Überprüfungsfristen, von denen die Parteien nur in Ausnahmefällen abweichen können. In ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf regte die Bundesnotarkammer an, (1) Verbrauchergeschäfte, (2) Verträge über unbewegliche Sachen sowie (3) Verträge über Rechte entsprechend der Richtlinie 2011/7/EU vom Anwendungsbereich des § 271a BGB-E auszunehmen und die Höchstfristen für Zahlungs-, Abnahme- und Überprüfungsfristen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu überdenken.

2. Die Bundesnotarkammer hat im Rahmen der Verbändeanhörung zu dem *Referentenentwurf eines Gesetzes zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein* Stellung genommen. Der Gesetzentwurf befasst sich im Wesentlichen mit Fragen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 v. 4. 7. 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses („Erbrechtsverordnung“). Kernstück des Entwurfs ist das Internationale Erbrechtsverfahrensgesetz (IntErbRVG), das nationale Durchführungsbestimmungen für die Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen der Erbrechtsverordnung vorsieht. Darüber hinaus sind auch Anpassungen im BGB, insbesondere den deutschen Erbschein betreffend, und in den nationalen Verfahren vorgesehen. Die Bundesnotarkammer hat sich in ihrer Stellungnahme dafür ausgesprochen, die Möglichkeit der Ausstellung eines Erbscheins neben dem von der Erbrechtsverordnung für grenzüberschreitende Sachverhalte eingeführten Europäischen Nachlasszeugnis zu erhalten, auch wenn der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte. Ebenso hat sie vorgeschlagen, dass eine Rechtswahl in einer letztwilligen Verfügung künftig mit Bindungswirkung getroffen werden kann.

3. Der *Gesetzentwurf zur Änderung des Aktiengesetzes* („Aktienrechtsnovelle 2014“) enthält Modifikationen des Aktiengesetzes mit Blick auf Inhaberaktien, stimmrechtslose Vorzugsaktien und umgekehrte Wandschuldverschreibungen. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme eine Reihe der vorgeschlagenen Änderungen begrüßt, mit Blick auf einzelne Regelungsvorschläge jedoch Korrekturen – insbesondere mit Blick auf die Übergangsbestimmungen zu Inhaberaktien – und Klarstellungen angeregt.

4. Die Richtlinie 2012/17/EU sieht die Schaffung einer europäischen Plattform zum Austausch von Registerinformationen vor. Der *Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der Europäischen Union* enthält die nationalrechtlich erforderlichen Vorschriften zur konsequenten Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die hohen Standards, die die kontinental-europäischen Handelsregister, insbesondere das deutsche, erfüllen, nicht durch die Einführung einer solchen Plattform verwässert werden dürfen. Die Informationen, die über die Plattform zur Verfügung gestellt werden, sind nur dann nützlich, wenn man die konkreten Rechts- und Publizitätswirkungen des jeweiligen nationalen Rechts kennt.

5. Mit dem *Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten* soll in – überschießender – Umsetzung bzw. Durchführung der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 21. 5. 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Ände-

zung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ADR-Richtlinie) und der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 21. 5. 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ODR-Verordnung) ein bundeseinheitliches Regime der außergerichtlichen Streitschlichtung geschaffen werden. Die Bundesnotarkammer hat zum vorliegenden Referentenentwurf Stellung genommen. Sie begrüßt den Ansatz, wonach es weder geborene Streitmittler noch eine Verpflichtung für bestimmte Berufsgruppen gibt, als Streitmittler tätig zu werden. Es wird ferner vorgeschlagen, auf Gesetzesebene deutlicher klarzustellen, dass die Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren für beide Seiten stets ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgt und den Zugang zu den Gerichten in keiner Weise einschränkt. Schließlich sollte ausgeschlossen werden, dass indirekt öffentlich-rechtliche Verhältnisse einer Schlichtung unterworfen und über das Instrument der Streitschlichtung zwingende Regelungen zum Verbraucherschutz ausgehebelt werden.

6. Die Bundesnotarkammer ist in der *Arbeitsgruppe Bauträgervertragsrecht* des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vertreten, deren konstituierende Sitzung am 8. 10. 2014 stattfand. In der Arbeitsgruppe sollen vor allem Regelungen für einen verbesserten Verbraucherschutz im Zusammenhang mit Bauträgerverträgen erarbeitet werden. Gegenstand der bisherigen beiden Sitzungen waren die bessere Absicherung des Erwerbers für den Fall der Insolvenz des Bauträgers sowie die Frage, inwieweit die bereits in der letzten Legislaturperiode erarbeiteten Vorschläge der Arbeitsgruppe Bauvertragsrecht auch auf Bauträgerverträge übertragen werden können.

7. Zu dem *Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts* hat die Bundesnotarkammer ebenfalls Stellung genommen. Nach dem Entwurf soll eine Vereinbarung der Vertragsparteien in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, die für Erklärungen der Parteien eine strengere Form als die Textform verlangt. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, Verbrauchern die Lösung von insbesondere im Fernabsatz geschlossenen Verträgen zu erleichtern. Die Bundesnotarkammer kritisiert, dass Erklärungen in Textform dem Bedarf an Rechtssicherheit nicht angemessen Rechnung tragen können, wenn es sich um den Vollzug beurkundeter Verträge handelt. Gegenstand notariell beurkundeter Verträge sind in aller Regel Vorgänge von erheblichem ökonomischen Wert für die Beteiligten. So haben etwa beide Parteien eines Grundstückskaufvertrages ein erhebliches Interesse daran, dass der Notar den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann stellt, wenn die Voraussetzungen für die Eigentumsumschreibung tatsächlich vorliegen. Hierfür sollte unabhängig von der rechtlichen Qualifikation einer entsprechenden Vereinbarung als Allgemeine Geschäftsbedingung nach wie vor eine Bestätigung des Verkäufers über den Erhalt des Kaufpreises in Schriftform verlangt werden dürfen. Gleiches gilt für Rücktrittserklärungen einer Partei von einem Grundstückskaufvertrag. Das weitere Gesetzgebungsverfahren begleitet die Bundesnotarkammer konstruktiv.

VIII. Internationale Angelegenheiten

1. Am 9. 4. 2014 hat die Europäische Kommission ihren *Vorschlag für eine Richtlinie über Ein-Personen-Gesellschaften mit beschränkter Haftung* „*Societas Unius Personae*“ vorgelegt (KOM[2014] 212 endg.). Der Vorschlag wird als Maßnahme zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit auf Art. 50 AEUV gestützt. Nach Vorstellung der Europäischen Kommission handelt es sich bei der *Societas Unius Personae* (SUP) nicht um eine europäische, sondern um eine nationale Rechtsform. Die Mitgliedstaaten sollen die SUP als eine besondere Spielart ihrer nationalen Kapitalgesellschaftsform (in Deutschland der GmbH) für Gesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter anbieten. Auf die SUP soll das autonome Recht des Mitgliedstaates Anwendung finden, in dem sie registriert wird, sofern nicht der Vorschlag für Teilbereiche eine Vollharmonisierung vorsieht. Der Richtlinienvorschlag sieht in diesem Zusammenhang viele Regelungen vor, die nicht den Vorstellungen des deutschen Gesellschaftsrechts entsprechen. So soll die Gesellschaft nach dem Vorschlag der Kommission ohne persönliches Erscheinen des Gründers vor einer öffentlichen Stelle im Registerstaat gegründet werden können. Als Stammkapital der Gesellschaft soll 1,- € genügen können, wobei der nationale Gesetzgeber eine Pflicht zur Thesaurierung von Überschüssen nicht verlangen dürfte. Der Vorschlag sieht überdies die Möglichkeit der Trennung von Verwaltungs- und Sitzungssitz vor. Die SUP soll EU-weit den einheitlichen Zusatz „SUP“ führen, ohne den Registerstaat erkennen zu lassen. Im Rahmen der Verbändeanhörung hat sich die Bundesnotarkammer kritisch bezüglich der Rechtsgrundlage und des Bedarfs einer solchen teilharmonisierten Gesellschaft geäußert. Sie hat insbesondere angeregt, durch geeignete Maßnahmen ein hohes Maß an Kontrolle und Rechtssicherheit bei der Gründung von Gesellschaften zum Schutze der Gesellschafter, des Rechtsverkehrs und des guten Glaubens des Handelsregisters sicherzustellen. Auch die Möglichkeit der Sitzaufspaltung wurde kritisiert. Im Bereich der Kapitalaufbringung und -erhaltung wurden weitere Sicherheitsstandards für Gläubiger gefordert. Das auf europäischer Ebene laufende Gesetzgebungsverfahren wird durch die Bundesnotarkammer konstruktiv begleitet.

2. Die Bundesnotarkammer hat sich an der öffentlichen *Konsultation der Europäischen Kommission zu grenzüberschreitenden Verschmelzungen und Spaltungen* beteiligt. Ziel der Konsultation war die Einholung von Informationen zur Verbesserung des bestehenden Rechtsrahmens für grenzüberschreitende Verschmelzungen und Evaluierung eines möglichen Rechtsrahmens für grenzüberschreitende Spaltungen von Gesellschaften. Die Verschmelzungsrichtlinie hat sich nach Auffassung der Bundesnotarkammer in der Praxis bewährt. Dennoch besteht an einzelnen Stellen noch Harmonisierungsbedarf. An anderen Stellen ist eine weitere Harmonisierung dagegen als praxisfeindlich abzulehnen. Die Schaffung eines rechtssicheren Rahmens für grenzüberschreitende Spaltungen hält die Bundesnotarkammer für begrüßenswert. Inhaltlich sollte sich dabei eng an der bewährten Verschmelzungsrichtlinie orientiert werden.

3. Am 1. und 2. 9. 2014 fand in Leipzig das 14. *Symposium im Rahmen des deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialogs zum Thema „Grundstücksrechte und Grundbuchrecht in einer modernen Wirtschaft“* statt. Das auch von der Bundesnotarkammer mitgestaltete Symposium verlief auch deshalb sehr erfolgreich, weil sich zahlreiche Kolleginnen und Kollegen aus der Praxis bereit erklärt hatten, sich als Impulsredner, Moderator oder Teilnehmer in den Arbeitsgruppen für ihren Berufsstand und den Rechtsstaatsdialog mit China zu engagieren. Zum Thema „Grundstücksrechte in einer modernen Wirtschaft“ sprach der Präsident der Rechtsanwaltskammer Oldenburg und Mitglied des Präsidiums der Notarkammer Oldenburg Rechtsanwalt und Notar *Fritz Graf*, zur Rolle der Notare bei Grundstücksgeschäften und der Registrierung von Grundstücksrechten der Vizepräsident der Bundesnotarkammer Notar Justizrat *Richard Bock*. In den sich anschließenden Arbeitsgruppensitzungen fungierte als deutsche Moderatorin für die Arbeitsgruppe 3 *Dr. Katrin Brose-Preuß*, Notarin in Zossen und Beisitzende RichterIn beim BGH im Senat für Notarsachen. In den Arbeitsgruppen wurde im Geiste des Rechtsstaatsdialogs offen und interessiert diskutiert und sich über die Wesensmerkmale des jeweils anderen Rechtssystems ausgetauscht. Die chinesische Seite nahm wertvolle Anregungen aus den Bereichen des Erbbaurechts, der Grundpfandrechte und der Rolle der Notare im Grundstücksverkehr auf.

4. Die *Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt* ist am 17. 9. 2014 in Kraft getreten. Sie schafft einen einheitlichen Rechtsrahmen für die grenzüberschreitende Verwendung von elektronischen Identifizierungsmitteln gegenüber staatlichen Stellen und für elektronische Signaturen. Die Bundesnotarkammer ist als akkreditierter Zertifizierungsdiensteanbieter nach dem Signaturgesetz unmittelbar von der Neuregelung betroffen und hat sich gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Hinblick auf die noch von der Europäischen Kommission zu erlassenden Durchführungsrechtsakte eingebracht. Sie hat dabei insbesondere auf die Notwendigkeit der Beibehaltung der hohen Sicherheitsstandards des deutschen Signaturrechts hingewiesen, die die Grundlage für das Vertrauen in den elektronischen Rechtsverkehr darstellen. Offen war im Berichtszeitraum noch, ob und ggf. inwieweit die Bundesregierung eine Überarbeitung des deutschen Signaturrechts für notwendig erachtet.

5. Bereits am 24. 4. 2013 hat die Kommission ihren *Vorschlag für eine Verordnung für die Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (KOM[2013] 228 endg.)* vorgestellt. Der Entwurf soll durch die Vereinfachung der Verfahren für die Verwendung und Annahme öffentlicher Urkunden im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten den Verwaltungsaufwand für den Bürger verringern. Er sieht neben der Abschaffung der Apostille auch den Wegfall beglaubigter Abschriften und beglau-

bigter Übersetzungen im Zielstaat vor. Die Bundesnotarkammer hat sich auch in diesem Berichtszeitraum gemeinsam mit dem Rat der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) für eine Beschränkung des sachlichen Anwendungsbereichs auf Personenstandsurkunden sowie für die Beibehaltung des Systems beglaubigter Abschriften und des bewährten sowie kostengünstigen Apostilleverfahrens zur Sicherheit des Rechtsverkehrs ausgesprochen. Das Verfahren wird auch weiterhin auf europäischer Ebene konstruktiv begleitet werden.

6. Die Arbeiten an dem *Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Datenschutz-Grundverordnung* (KOM[2012] 11 endg.) wurden im Berichtszeitraum weitergeführt. Die Bundesnotarkammer hat sich im Zusammenhang mit den Verhandlungen im Europäischen Rat insbesondere zugunsten von Öffnungsklauseln für bereichsspezifische Datenschutzregelungen im öffentlichen Bereich eingesetzt. Darüber hinaus hat sie darauf hingewiesen, dass im Verordnungstext Ausnahmen für Daten fehlen, die einem Berufsgeheimnis unterliegen. So können bspw. Auskunfts- und Einsichtsrechte datenschutzrechtlich betroffener Personen nicht bestehen, soweit der Auskunftspflichtige zur Verschwiegenheit gegenüber einer anderen Person verpflichtet ist.

7. Am 5. 2. 2013 hat die Europäische Kommission einen *Vorschlag für eine Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung* (KOM[2013] 45 endg.) vorgelegt. Im Berichtszeitraum wurde ein Trilogverfahren angestrebt, um den unterschiedlichen Auffassungen im Europäischen Rat und Parlament Rechnung zu tragen. Die Bundesnotarkammer hat sich im Berichtszeitraum über den Rat der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) dafür eingesetzt, den Kampf gegen Geldwäsche weiter zu intensivieren und unter Berücksichtigung und Wahrung der Verschwiegenheitspflichten der Notare weiterzuentwickeln.

8. Im Rahmen des *Fortbildungsprojekts des C. N. U. E. zur Europäischen Erbrechtsverordnung*, welches maßgeblich mit Mitteln der Europäischen Kommission finanziert wurde, richtete die Bundesnotarkammer in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. zwei Fortbildungsseminare für Notare und Notarinnen in Deutschland aus. Gleichzeitig war die Bundesnotarkammer Mitveranstalterin von Seminaren in Paris und Riga. Im Berichtszeitraum wurde am 13. 6. 2014 das zweite deutsche Seminar unter Mitwirkung der niederländischen Notarkammer in Düsseldorf abgehalten. Die Teilnehmer bildeten sich zu den Fragen des europäischen Erbrechts, insbesondere der EU-Erbrechtsverordnung, aber auch deren Verzahnung mit dem bislang nicht harmonisierten Güterrecht weiter. Sowohl die Vorträge der deutschen und niederländischen Referenten als auch die Diskussionen wurden in beide Sprachen übersetzt. Allen Teilnehmern wurde ein für dieses Seminar angefertigter Tagungsband in der jeweiligen Sprache ausgehändigt. Das Seminar in Riga, welches maßgeblich von der lettischen Notarkammer organisiert wurde, fand am 9. 5. 2014 statt. Die beiden anderen Seminare in Berlin und Paris wurden bereits 2013 abgehalten.

IX. Deutsches Notarinstitut

1. Neben der frei zugänglichen Homepage unterhält das Deutsche Notarinstitut (DNotI) seit 1. 10. 2008 eine nur Notaren zugängliche Internet-Datenbank „*DNotI-Online-Plus*“. Die Datenbank wurde neu konzipiert und steht seit Mai 2014 online zur Verfügung. Die Datenbank beinhaltet derzeit ca. 13 250 Gutachten und über 15 000 Dokumente zur Rechtsprechung. Die Arbeitshilfen und Literaturhinweise wurden aus der Datenbank herausgenommen. Die Arbeitshilfen können auf unserer Homepage unter der Rubrik „Informationen – Arbeitshilfen“ abgerufen werden.

Bedingt durch den kompletten Relaunch der Datenbank ist es technisch nicht möglich, statistische Daten der Datenbankanutzung (wie z.B. Zugriffszahlen) für das Jahr 2014 zu erheben.

2. a) Der *Gutachtendienst* stand auch im Berichtszeitraum 2014 im Zentrum der Tätigkeit des Deutschen Notarinstituts. Im Jahr 2014 wurden 7495 Gutachtenanfragen gestellt (= Rückgang von 3,34% gegenüber dem Jahr 2013 mit 7754 Gutachtenanfragen).

Die Verteilung der Gutachtenanfragen auf die einzelnen Rechtsgebiete entspricht im Wesentlichen der Verteilung der Vorjahre: 35,77% (Vorjahr: 36,55%) Immobilienrecht/allgemeines Referat, 20,37% (Vorjahr: 20,65%) Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht, 26,67% (Vorjahr: 25,88%) Internationales Privatrecht und Ausländisches Recht, 16,73% (Vorjahr: 16,38%) Erb- und Familienrecht, 0,45% (Vorjahr: 0,54%) Sonderrecht der neuen Bundesländer.

Die Qualität der Gutachten wurde von den anfragenden Notaren mit einer Durchschnittsnote von 1,112 bewertet (Vorjahr: 1,119), die Bearbeitungszeit mit einer Durchschnittsnote von 1,042 (Vorjahr: 1,045), jeweils auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend).

b) Die Anzahl der Literaturrecherchen ist im Jahr 2014 um 3,05% gestiegen (4391 Anfragen im Jahr 2014 – gegenüber 4261 im Jahr 2013). Bei Literaturrecherchen übersendet das Deutsche Notarinstitut den Notaren Entscheidungen, Aufsätze oder Auszüge aus Fachbüchern.

3. a) Zweimal im Monat erschien der allen deutschen Notaren zugestellte „*DNotI-Report*“ (mit ausgewählten Gutachten, Zusammenfassungen wichtiger notarrelevanter Urteile, Aktuellem und Literaturhinweisen).

Für die Vorabveröffentlichung in Form eines kostenlosen *Newsletters* „*DNotI-Report*“ waren 2014 insgesamt 1325 Notare angemeldet.

b) In der im Verlag C.H. Beck herausgegebenen „*DNotI-Schriftenreihe*“ erschien im Mai 2014 folgender Band: *Anatol Dutta/Sebastian Herrler* (Hrsg.), *Die Europäische Erbrechtsverordnung – Tagungsband zum wissenschaftlichen Symposium anlässlich des 20-jährigen Bestehens des Deutschen Notarinstituts am 11. Oktober in Würzburg*.

4. Die Homepage wurde im Zuge der Neukonzipierung unserer Datenbank ebenfalls neu gestaltet. Die neue Homepage ist seit Mai 2014 online. Auch insoweit ist aus technischen Gründen eine Erhebung statistischer Daten für das Jahr 2014 nicht möglich.

Derzeit lassen sich 1315 Notare durch den seit Januar 2007 bestehenden *Newsletter* „*Neu auf der DNotI-Homepage*“ wöchentlich über alle neu auf die DNotI-Homepage eingestellten Informationen unterrichten (insbes. Gesetzesänderungen und neue Urteile sowie neu eingestellte Links).

5. a) Das *Deutsche Notarinstitut* beschäftigte im Jahr 2014 (Stand: 31. 12.) 17 Juristen (davon acht in Teilzeit), 12 nichtjuristische Mitarbeiter (davon sieben in Teilzeit und eine Auszubildende) sowie mehrere (insbesondere studentische) Hilfskräfte.

b) Im Jahr 2014 fand ein Wechsel in der Geschäftsführung statt. Notar a. D. *Sebastian Herrler* ist zum 1. 9. 2014 aus der Geschäftsführung ausgeschieden. Er wurde zum Notar in München bestellt. Neuer Geschäftsführer ist Notarassessor *Dr. Johannes Weber*.

X. Fortbildung

Die *Aus- und Fortbildungsarbeit des Fachinstituts für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e. V.* als Fortbildungseinrichtung der Bundesnotarkammer wurde im Berichtszeitraum

planmäßig fortgeführt und weiterentwickelt. Als Besonderheiten sollen folgende Entwicklungen hervorgehoben werden.

Zu einer drängenden Aufgabe für viele Notariate ist die Gewinnung qualifizierter Mitarbeiter geworden. Auf Ebene der regionalen Notarkammern werden daher Konzepte erarbeitet, durch die dem Berufsstand auch künftig eine ausreichende Anzahl von fähigen Notarfachangestellten zur Verfügung stehen soll. Ein wesentlicher Baustein wird dabei die intensive Aus- und Fortbildung im Mitarbeiterbereich sein. Als große notarielle Fortbildungseinrichtung verfügt das Fachinstitut für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) über die Möglichkeiten, eine bedarfsgerechte und praxisnahe Umsetzung aller Weiterbildungskonzepte des notariellen Berufsstands für seine Mitarbeiter zu garantieren. Im Juli 2014 wurde daher ein Schreiben an die Präsidenten der regionalen Notarkammern versandt, in dem das DAI seine nachhaltige Unterstützung im Bereich der Mitarbeiterweiterbildung anbot. Das Angebot wurde positiv aufgenommen und hat im Jahr 2014 in den Kammerkooperationen zu einer erheblichen Ausweitung der Planung spezieller Mitarbeiterseminare geführt.

Zur notwendigen Erweiterung des Bereichs der Mitarbeiterfortbildung wird neben den verstärkt in das Programm aufgenommenen Tagesseminaren ein modular aufgebaute Mitarbeiterlehrgang entwickelt, der zur Einführung und Vertiefung der notariellen Kenntnisse im Mitarbeiterbereich besonders beitragen wird.

Ein zukunftsweisender Bereich neben den klassischen Präsenzveranstaltungen stellt gerade in der Mitarbeiterfortbildung das Eigenstudium mit E-Learning-Modulen oder auch im Verfahren des Blended Learnings dar. Das Fachinstitut für Notare bietet seit Ende 2014 erste entsprechende Produkte an. Über den Bereich der Mitarbeiterfortbildung hinaus wird die Form des elektronischen Selbststudiums auch für die Weiterbildung der Notare fruchtbar gemacht. Für das Gebiet des elektronischen Rechtsverkehrs bieten sich entsprechende Übungsmodule allerdings besonders an.

Als zentrale Veranstaltung des Fachinstituts für Notare fand im September 2014 wiederum mit großer Resonanz in Berlin die Jahresarbeitstagung des Notariats statt. Die wesentlichen Bereiche notarieller Tätigkeit wurden auf der Tagung jeweils von exponierten Vertretern des Berufsstandes zumeist gemeinsam mit den zuständigen Bundesrichtern von BGH und BFH präsentiert. Der für das Grundstücksrecht zuständige V. Zivilsenat des BGH als für das Notariat besonders prägender Senat war dabei durch seine Vorsitzende *Dr. Christina Stresemann* und seine stellvertretende Vorsitzende *Prof. Dr. Johanna Schmidt-Räntsch* vertreten. Ausgewählte Fragen des notariellen Berufsrechts kommentierte vonseiten des BVerfG Richter des BVerfG *Prof. Dr. Reinhard Gaier*. Ebenfalls referierten der Vizepräsident des BGH *Wolfgang Schlick* (Notarhaftungsrecht) und der Vizepräsident des BFH *Hermann-Ulrich Viskorf* (Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht).

Der Vorbereitungslehrgang auf die notarielle Fachprüfung fand im Berichtszeitraum viermal an verschiedenen Orten in Deutschland statt. Dabei ermöglichen erfolgreiche Kooperationen mit der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer bzw. mit der Notarkammer Oldenburg auch regelmäßige Durchführungen in Kiel bzw. Oldenburg. Damit bietet das Fachinstitut für Notare den Vorbereitungslehrgang nahezu flächendeckend im Bereich des Anwaltsnotariats an. Der Vorbereitungslehrgang auf die notarielle Fachprüfung hat sich als Standard der Prüfungsvorbereitung etablieren können.

Im Frühjahr 2014 wurde erneut – teilweise in Kammerkooperation – der zwölfstündige Praxislehrgang zur Verkürzung der Praxisausbildung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 BNotO zweimal durchgeführt. Ziel des Lehrgangs ist es, die Teilnehmer auf die praktische Berufsausübung vorzubereiten. Angefangen bei der Büroausstattung über den Umgang mit Mandanten bis hin zur Qualitätssicherung im Notariat erhalten Teilnehmer an zwei Tagen einen komprimierten Einblick in die Bereiche des Notariats, die die rein juristischen Aspekte übersteigen.

Ausgesprochen erfreulich ist die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit den regionalen Notarkammern. Speziell im Zusammenhang mit den Projekten zum elektronischen Rechtsverkehr, zum Zentralen Testamentsregister und zur Kostenrechtsmodernisierung konnte diese weiter ausgebaut und intensiviert werden. So haben sich die Kooperationsveranstaltungen mit den Notarkammern – und dabei auch immer die Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer, dem Deutschen Notarinstitut und der NotarNet GmbH – in den

vergangenen Jahren zu einem festen und unverzichtbaren Bestandteil des Veranstaltungsangebots des Fachinstituts für Notare entwickelt.

XI. Deutsche Notar-Zeitschrift

Im Berichtszeitraum wurden in der *Deutschen Notar-Zeitschrift* vor allem Beiträge zu Themen veröffentlicht, die für die notarielle Tätigkeit von Bedeutung sind. So wurden aktuelle Entwicklungen in relevanten Rechtsgebieten dargestellt, etwa im Bereich des Kostenrechts (*Tiedtke*) oder der Grunderwerbsteuer (*Ihle*). Wichtige Gesetzesänderungen wie z.B. die Änderungen des BauGB und der BauNVO (*Dirnberger*) wurden ebenso behandelt wie notarrelevante Änderungen der Energieeinsparverordnung (*Hertel*), der Grundstücksverkehrsordnung (*Stavorinus*) oder die Neuregelung ärztlicher Zwangsbehandlungen in § 1906 BGB und deren Auswirkungen auf die notarielle Praxis (*Milzer*) sowie das neue Kapitalanlagegesetzbuch (*Poelzig/Volmer*).

In einem weiteren Aufsatz wurden die Gefahren für das Behindertentestament durch fehlerhafte Erbauseinandersetzung (*Keim*) dargestellt. Rechtentwicklungen auf europäischer Ebene wurden in Beiträgen zur EU-Erbrechtsverordnung (*Döbereiner, Ludwig*) und zur Erhöhung des Ehegattenerbteils bei Anwendbarkeit ausländischen Erbrechts (*Heinig*) aufgezeigt.

Die umfassende Information der Notare über aktuelle Rechtsprechung wurde durch die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen sichergestellt. Für die Praxis bedeutsame Entscheidungen wurden zusätzlich kommentiert, so z.B. Anmerkungen zur befreienden Schuldübernahme und Vormerkung (*Amann*), zur selektiven Ausschlagung minderjähriger Ersatzerben (*Baumann*), zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung einer luxemburgischen S. à r.l. nach Deutschland (*Hushahn*) und zur Einreichung einer Gesellschafterliste (*Sebach, Wachter*).

Vorstände der Notarkammern

Die nachstehenden Notarkammern haben in ihrer Kammerversammlung bzw. in der sich anschließenden Vorstandssitzung ihre Präsidenten und Vizepräsidenten wie folgt wiedergewählt.

Hamburgische Notarkammer

Kammerversammlung: 26. 6. 2015
 Präsident: Notar *Heiko Zier*, Hamburg
 Vizepräsident: Notar *Dr. Axel Pfeifer*, Hamburg

Notarkammer Oldenburg

Kammerversammlung: 9. 5. 2015
 Präsident: RA und Notar *Uwe Miermeister*, Emden
 Vizepräsidenten: RA und Notar *Horst Droit*, Wallenhorst
 RA und Notar *Arend Nutzhorn*, Oldenburg
 Ehrenpräsidenten: RA und Notar a.D. *Reiner Börgen*, Bramsche
 RA und Notar a.D. *Hermann Meiertöns*, Oldenburg

Verdienstkreuz 1. Klasse für Notar Prof. Dr. Stefan Zimmermann

Der Bundespräsident hat dem Verwaltungsratsvorsitzenden des Notarversicherungsfonds und Ehrenpräsidenten des Deutschen Notarvereins, Notar Prof. Dr. Stefan Zimmermann, Köln, das Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Aushändigung des Ordens und der Verleihungsurkunde erfolgte am 3. 7. 2015 durch den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Notar Prof. Dr. Stefan Zimmermann engagiert sich seit über drei Jahrzehnten für den Notarstand sowie für das Allgemeinwohl. Für seine Verdienste um den Notarstand und die vorsorgende Rechtspflege wurde ihm bereits 1996 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Seitdem hat er sein Engagement unvermindert fortgesetzt und im Grad der Auszeichnungswürdigkeit wesentlich gesteigert, sodass nunmehr die Auszeichnung mit dem Verdienstorden 1. Klasse im Wege der Höherstufung erfolgte. Darüber hinaus wurde er im Januar 2010 mit dem Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen ausgezeichnet.

Herausgeber und Schriftleiter gratulieren Notar Prof. Dr. Stefan Zimmermann sehr herzlich zu dieser Auszeichnung.

Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare

1. Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht in der notariellen Praxis

Zeit/Ort: 22. 8. 2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum
Referent: Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen
Kostenbeitrag: 310,- € / ermäßigt 240,- €

2. Notarkosten: Spezielle Sachverhalte aus dem Gesellschafts- und Registerrecht

Zeit/Ort: 2. 9. 2015, Hamburg, Radisson Blu Hotel Hamburg
Referenten: Notariatsoberrat Werner Tiedtke, Notarkasse, München, Notar a. D. Dr. Holger Schmidt, Bonn
Kostenbeitrag: 310,- € / ermäßigt 240,- € / 185,- € (für Mitarbeiter)

3. Vertragsvorbereitung, -gestaltung und Abwicklung von Grundstücks-, Wohnungseigentums- und Erbbaurechtskaufverträgen

Zeit/Ort: 9. 9. 2015, Köln, Maritim Hotel
Referent: Notariatsleiter Frank Tondorf, Essen
Kostenbeitrag: 225,- € (für Mitarbeiter)
(Mitglieder der Rheinischen Notarkammer werden gebeten, ihre Mitarbeiter direkt dort anzumelden)

4. Aus der Praxis des GNotKG

- Zeit/Ort:* 11. 9. 2015, Kiel, Atlantic Hotel Kiel
Referenten: Notar *Dr. Markus Sikora*, München, Notariatsoberrat *Werner Tiedtke*, Notarkasse, München
Kostenbeitrag: 310,- € / ermäßigt 240,- € / 185,- € (für Mitarbeiter)
 (Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer werden gebeten, sich direkt dort anzumelden)

5. 13. Jahresarbeitsstagung des Notariats

- Zeit/Ort:* 17. – 19. 9. 2015, Berlin, dbb forum berlin
Leitung: Notar *Dr. Norbert Frenz*, Kempen
Referenten: Vors. Richter am BGH *Prof. Dr. Alfred Bergmann*, Karlsruhe, Richterin am BGH *Dr. Bettina Brückner*, Karlsruhe, Richter des BVerfG *Prof. Dr. Reinhard Gaier*, Karlsruhe, Vors. Richter am BGH *Gregor Galke*, Karlsruhe, Notar *Dr. Stefan Gottwald*, Bayreuth, Richter am BGH *Dr. Peter Günter*, Karlsruhe, Rechtsanwalt *Dr. Andreas Heidinger*, DNotI, Würzburg, Notar *Sebastian Herrler*, München, Notar *Dr. Peter Huttenlocher*, München, Notar *Prof. Dr. Christopher Keim*, Bingen, Notar *Dr. Christian Kessler*, Düren, Notar *Prof. Dr. Jörg Mayer*, Simbach am Inn, Rechtsanwältin *Dr. Gabriele Müller*, DNotI, Würzburg, Notar a.D. *Dr. Manfred Rapp*, Landsberg am Lech, Notar *Dr. Adolf Reul*, München, Rechtsanwalt und Notar *Ulrich Schäfer*, Präsident der Westfälischen Notarkammer, Hamm, Vizepräsident des BGH *Wolfgang Schlick*, Karlsruhe, Richterin am BGH *Prof. Dr. Johanna Schmidt-Räntsch*, Karlsruhe, Vors. Richterin am BGH *Dr. Christina Stresemann*, Karlsruhe, Vizepräsident des BFH *Hermann-Ulrich Viskorf*, München
Mitwirkende: Notar *Prof. Dr. Dieter Mayer*, München, Notar a.D. *Dr. Sebastian Spiegelberger*, Rosenheim
Kostenbeitrag: 775,- € / ermäßigt 675,- €
Anmeldung: Deutsches Anwaltsinstitut e.V. – Fachinstitut für Notare –, Universitätsstr. 140, 44799 Bochum, E-Mail notare@anwaltsinstitut.de, Tel. 0234/9706418, Fax 0234/703507
Weitere Informationen: Homepage www.anwaltsinstitut.de

Verbraucherpreisindex für Deutschland im Juni 2015

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2010 = 100 im Juni 2015 gegenüber Juni 2014 um 0,3 % (107,0) gestiegen. Im Vergleich zum Mai 2015 verringerte sich der Index um 0,1 %.

Das Statistische Bundesamt ist im Internet unter www.destatis.de vertreten (Service-Nr. 0611/75-4777, E-Mail: www.destatis.de/kontakt).